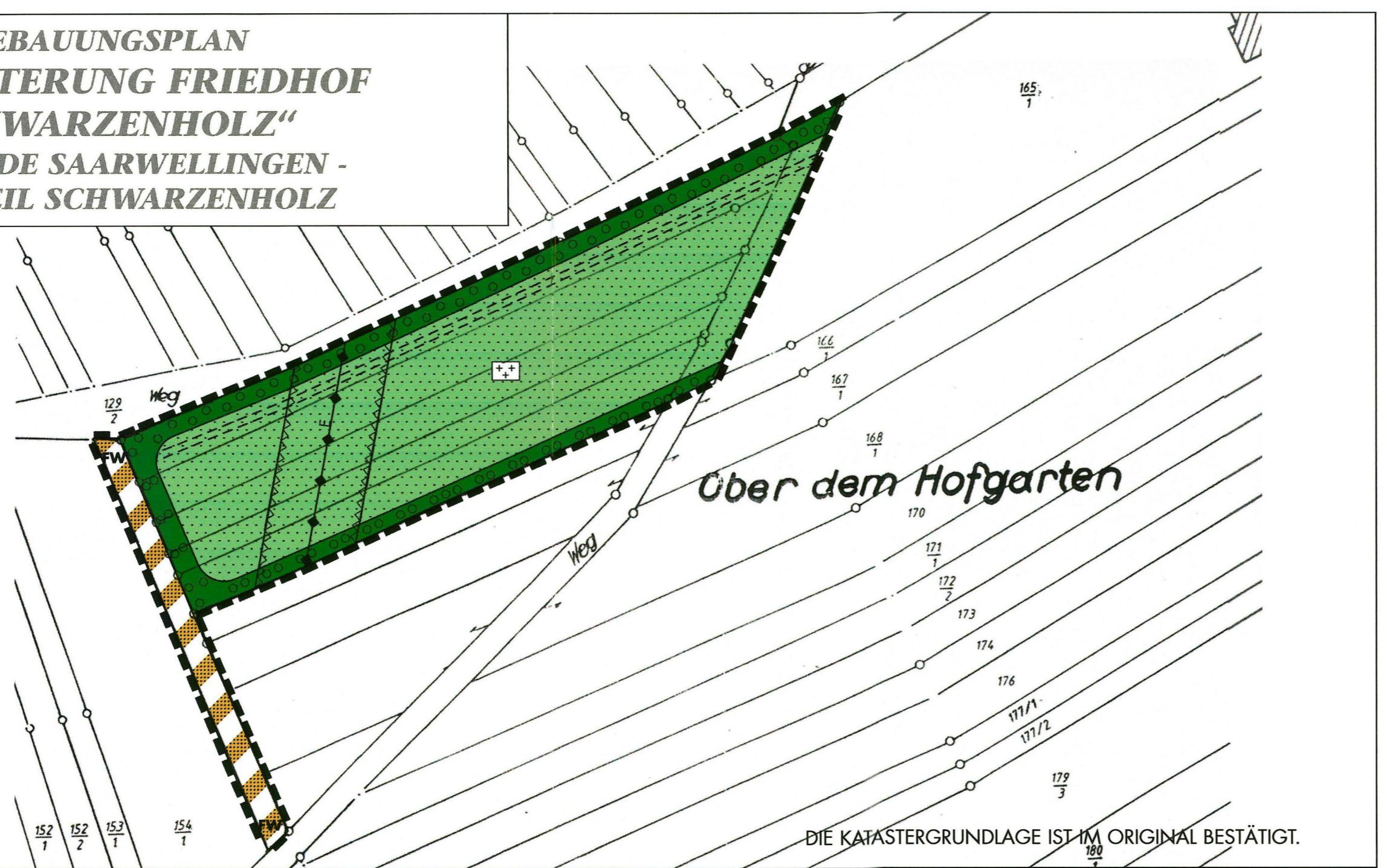


# TEIL A: PLANZEICHNUNG

## BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG FRIEDHOF SCHWARZENHOLZ" GEMEINDE SAARWELLINGEN - ORTSTEIL SCHWARZENHOLZ



## PLANZEICHNERLÄUTERUNG (NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 11)

FELDWIRTSCHAFTSWEG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

FRIEDHOF

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

VERSORGUNGSLEITUNG 10 KV

SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

ANLAGEWEG

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

### 1. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,  
Im westlichen Planungsgebiet wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für die Anlage eines Feldwirtschaftsweges festgesetzt. Die Ausbaubreite beträgt 5 m.

### 2. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,  
hier: 10 kV-Freileitung der energis

### 3. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan  
hier: Friedhof  
Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist ein Friedhof einschließlich aller zugehörigen Funktionen und Anlagen (z.B. Wasserentnahmestelle, Stromanschlüsse, Abfallkippe) zulässig.

Als Grabarten sind Reihen-, Tiefen-, Rasen- und Urnengräber zulässig.

Auf allen öffentlichen Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes sind Anlagewege zulässig.

### 4. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan  
Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Gelungsbereichsgrenzen sind Hecken und Feldgehölze in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen. In einem Abstand von 5-7 Jahren müssen die Gehölzpflanzungen aufgelockert werden. Alle 20 Jahre sollten die Hecken abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Im Planungsgebiet dürfen für alle Neupflanzungen nur Bäume und Sträucher verwendet werden, die sich

am Artenspektrum des Hainsimsen-Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum) orientieren.  
Eine Auswahl geeigneter Gehölze stellt die nachfolgende Liste beispielhaft dar:

Feldahorn	Bergahorn
Hainbuche	Schlehe
Hasel	Wolliger Schneeball
Eberesche	Vogelkirche
Schwarz Holunder	Winterlinde
Sommerlinde	Hundsrose
Spitzahorn	Rotbuche
Traubeneiche	Stieleiche
Traubenkirsche	Eingriffelige Weißdorn
Himbeere	Brombeere

Pflanzqualitäten:  
verpflanzte Sträucher: 2xv., 60-100cm  
Hochstämme: 3xv., SiU. 12-14

**5. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB  
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 4 U. 6 BAUGB

### SCHUTZFLÄCHEN NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Gemäß energierechtlichen Vorschriften ist entlang der im Westen des Planungsgebietes verlaufenden 10 kV-Freileitung ein Schutzstreifen von 20 m (10 m beidseits der Leitungsmitte) festgesetzt. Die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist nur im Rahmen der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig und bedarf der besonderen Zustimmung der energis GmbH. Im Bereich des Schutzstreifens ist darauf zu achten, dass nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

### FRIEDHOFSATZUNG

GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB

Im Gelungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Friedhofssatzung der Gemeinde Saarwellingen.

### LAGE IN WASSERSCHUTZZONE III

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes "Schwarzenholz" der Gemeinde Saarwellingen. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietverordnung vom 27. Juli 2000, d.h. Ge- und Verbote sowie die entsprechenden Richtlinien sind zu beachten.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Gelungsbereichs

siehe Plan

## HINWEISE

### MUNITIONSGEFAHREN

Im Gelungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

### BODENDENKMÄLER

Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zu einem römischen Brandgräberfeld wird von Seiten des Staatlichen Konservatorates empfohlen, bei der Erschließung der Fläche sehr genau auf Bodendenkmäler zu achten und im Zweifelsfall Ausgrabungen durchführen zu lassen, bevor die Fläche als Friedhof

genutzt wird.

### ALTER BERGBAU

Das Plangebiet liegt im Bereich eines ehemaligen Steinkohle- und Eisenerzfeldes. Bei Erdarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN**
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geänd. durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 2013).
  - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
  - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvorordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 Anlage).
  - die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsbl. des Saarlandes, 1998, S. 721).
  - der § 12 des Kommunalselfsverwaltungsgesetzes (KSVG), zuletzt geändert durch Gesetz-Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530).
  - das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2331).
  - das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).
  - das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)
  - die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. 12. 1991 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1414).

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 16.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Friedhof Schwarzenholz" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 25.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

*ges. Geibel*  
Saarwellingen, den 22.5.2002 Der Bürgermeister

• Der Gemeinderat hat am 12.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Friedhof Schwarzenholz" beschlossen.

• Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 05.02.2001 bis zum 05.03.2001 in Form einer Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 25.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

• Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 23.10.2001 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben zusammen mit der Benachrichtigung über die stattfindende Auslegung mit Schreiben vom 05.11.2001 mitgeteilt.

• Der Gemeinderat hat am 07.03.2002 den Bebauungsplan "Erweiterung Friedhof Schwarzenholz" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

• Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B)

sowie der Begründung hat in der Zeit vom 13.11.2001 bis einschließlich 13.12.2001 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 05.11.2001 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

• Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Während der Auslegung wurden keine neuen abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

• Der Gemeinderat hat am 07.03.2002 den Bebauungsplan "Erweiterung Friedhof Schwarzenholz" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

• Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 6.6.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Erweiterung Friedhof Schwarzenholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

*ges. Geibel*  
Saarwellingen, den 7.6.2002 Der Bürgermeister

• Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 6.6.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

